

**Stenographischer Bericht**  
über die  
**60. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz**  
im Görresbau zu Koblenz  
am 31. Mai 1949

<b>Außerhalb der Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>Erklärung des Abg. Buschmann (KPD) zur Geschäftsführung des Landtagspräsidiums</b>	1542
<b>Tagesordnung:</b>	
<b>1. Große Anfrage der Fraktion der FDP betr. Verlegung der Landesregierung von Koblenz nach Mainz</b>	1544
(Drucksache II/1001)	
<i>Beantwortet durch den Chef der Staatskanzlei Dr. Haberer</i>	1544
<b>2a) Berichterstattung des Agrarpolitischen Ausschusses zur Drucksache II/708 betr. Antrag der Fraktion der CDU zur Streichung der der Landwirtschaft aufgebürdeten Umlagen und Gebühren</b>	1545
(Drucksache II/1008)	
<i>Der Antrag der CDU (Drucksache II/708) ist durch inzwischen vorgelegte Gesetzentwürfe erledigt</i>	1545
<b>b) Berichterstattung des Agrarpolitischen Ausschusses zur Drucksache II/709 - Antrag der Fraktion der CDU betr. restlose Zurverfügungstellung der von den Bauern und Winzern aufgebrauchten Kammerbeiträge an die Landwirtschaftskammern und Bauernverbände</b>	1545
(Drucksache II/1009)	
<i>Der Antrag der CDU (Drucksache II/709) ist durch inzwischen vorgelegte Gesetzentwürfe erledigt</i>	1545
<b>3. Berichterstattung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Drucksache II/817 betr. Antrag der Fraktion der FDP zur Änderung des § 2 der Landesverordnung über die Vermögensteuerzahlungen im 2. Kalenderhalbjahr 1948 vom 11. Dezember 1948</b>	1545
(Drucksache II/1003)	
<i>Zurückgestellt zur 61. Sitzung am 1. 6. 1949, Beratung in Verbindung mit Punkt 11 der Tagesordnung der 61. Sitzung</i>	1545
<b>4. Berichterstattung des Hauptausschusses zur Drucksache II/947 - Antrag der Fraktion der CDU betr. Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten</b>	1545
<i>Auf Antrag des Hauptausschusses soll der Herr Innenminister neue Besoldungsrichtlinien erlassen</i>	1545
<b>5. Antrag der Fraktion der SPD betr. Änderung des § 10 Abs. 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 18. 1. 1949</b>	1546
(Drucksache II/993)	
<i>Überweisung an den Sozialpolitischen Ausschuß</i>	1546

	Seite
<b>6. Antrag der Fraktion der FDP betr. Verzinsung der Spareinlagen</b>	1546
(Drucksache II/994)	
<i>Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuß</i>	1546
<b>7. Antrag der Fraktion der KPD betr. Zahlung einer Trennungszulage für die in der Pfalz ansässigen und im Elsaß beschäftigten Grenzarbeiter</b>	1546
(Drucksache II/995)	
<i>Überweisung an den Sozialpolitischen und Haushalts- und Finanzausschuß</i>	1546
<b>8. Antrag der Fraktion der FDP betr. Verstaatlichung des Gymnasiums Montabaur ab 1. 3. 1950</b>	1546
Drucksache II/1006)	
<i>Überweisung an den Kulturpolitischen und Haushalts- und Finanzausschuß</i>	1546
<b>9. Antrag der Fraktion der KPD betr. Aufhebung des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“</b>	1546
(Drucksache II/1014)	
<i>Der Antrag der Fraktion der KPD (Drucksache II/1014) wurde von der Tagesordnung abgesetzt</i>	1546
<b>10. Erste, zweite und dritte Beratung eines Urantrages der Fraktion der CDU betr. Landesgesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes</b>	1546
(Drucksache II/1018)	
<i>In dritter Beratung einstimmig angenommen</i>	1546
<b>11. Erste Beratung eines Landesgesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungsanpassungsgesetz)</b>	1546
(Drucksache II/1022/1035)	
<i>In erster Beratung einstimmig angenommen: Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuß</i>	1547
<b>12. Zweite Beratung eines Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz</b>	1547
Berichterstattung: Agrarpolitischer Ausschuß, Hauptausschuß.	
(Drucksache II/1031)	
<i>In zweiter Beratung angenommen</i>	1554
<b>13. Erste Beratung eines Landesgesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)</b>	1554
(Drucksache II/1024)	
<i>In erster Beratung einstimmig angenommen: Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuß</i>	1554
<b>14. Wahl eines Landtagsausschusses zur Festsetzung der Wahlkreisgrenzen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz</b>	1554
<i>Der Ältestenrat wurde als Sonderausschuß für die Wahlen zum ersten Bundestag eingesetzt</i>	1554

## Am Regierungstisch:

Die Staatsminister Bökenkrüger, Dr. Hoffmann, Junglas, Steffan, Stübinger  
und der Chef der Staatskanzlei Dr. Haberer.

## Es fehlten:

Entschuldigt: Die Abgeordneten Baumgärtner, Dr. Boden, Bögler, Dewald,  
Heep, Lichter, Lorenz, Ludwig, Dr. Süsterhenn und Weber.

## Rednerverzeichnis:

Präsident	1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1548, 1549, 1550 1553, 1554
Buschmann (KPD)	1542, 1543, 1545
I. Vizepräsident Röhle	1542
Schmidt, Otto (SPD)	1543
Gänger (SPD)	1543
Dr. Nowack (FDP)	1544
Staatssekretär Dr. Haberer	1544
Dr. Zimmer (CDU)	1545, 1554
Schieder (KPD)	1545
Hartmann (CDU)	1545
Dr. Wuermeling (CDU)	1546
Feller (KPD)	1546, 1554
Gibbert (CDU)	1547
Staatsminister Stübinger	1548
Rörig (SPD)	1549
Migeot (FDP)	1550
Griesbeck (KPD)	1551
Drathen (CDU)	1553
Hertel (SPD)	1554

**60. Plenar-Sitzung des Landtags von Rheinland-Pfalz am 31. Mai 1949**

Beginn: 16 Uhr.

Präsident:

Meine Damen und Herren! Die 60. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz ist eröffnet. Beisitzer zu der heutigen Sitzung sind die Abgeordneten Gänger und Drathen. Die Rednerliste führt der Abgeordnete Gänger.

Entschuldigt für die heute Sitzung infolge Krankheit oder aus dienstlichen Gründen sind die Abgeordneten Dr. Süsterhenn, Baumgärtner, Lichter, Bögl, Heep, Weber, Dr. Boden, Lorenz, Dewald und Ludwig.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung wurde vom Ältestenrat aufgestellt und liegt Ihnen vor. Widerspruch erhebt...

Das Wort hat der Abgeordnete Buschmann (KPD).

Abg. Buschmann:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte namens der kommunistischen Fraktion zur Plenarsitzung des Landtags vom 18. Mai 1949 eine Erklärung abgeben. Die 57. Plenarsitzung des Landtags gab der kommunistischen Fraktion Veranlassung, in einem Schreiben an den Herrn Präsidenten gegen die nicht korrekte Geschäftsführung des Präsidenten und im besonderen des Vizepräsidenten Röhle mit aller Entschiedenheit zu protestieren. In diesem Schreiben machten wir den Präsidenten des Landtags auf die gefährlichen Folgen aufmerksam, die sich aus der wiederholten Verletzung der Geschäftsordnung für den Landtag von Rheinland-Pfalz ergeben. Im Widerspruch zu Artikel 32 und 34 der Geschäftsordnung für den Landtag wurde in der 57. Plenarsitzung die dritte Beratung eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ gegen den Widerspruch der kommunistischen Fraktion durchgeführt. Trotz unserer sachlichen Aufforderung an den Präsidenten, in Zukunft die Geschäftsordnung streng einzuhalten und alle Versuche, die Opposition mundtot zu machen, zu unterlassen, wurde in der 59. Sitzung des Landtags am 18. Mai 1949 nicht nur die Geschäftsordnung für den Landtag, sondern auch die Verfassung für Rheinland-Pfalz gröblichst verletzt. Vor Eintritt in die Tagesordnung der 59. Plenarsitzung in der der Beschluß über den Antrag der Landesregierung auf Annahme des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gefaßt wurde, erhob der Abgeordnete Buschmann namens der kommunistischen Fraktion Widerspruch gegen die Abstimmung. Er berief sich bei diesem Widerruf auf den Artikel 26 der Geschäftsordnung für den Landtag Rheinland-Pfalz. In diesem Artikel heißt es: „Gesetzesvorlagen werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen in einmaliger Beratung erledigt.“ Aus diesem Artikel der Geschäftsordnung geht unzweifelhaft hervor, daß der Antrag der Regierung nur in drei Beratungen erledigt werden durfte. Trotz dieser klaren Bestimmung in Artikel 26 der Geschäftsordnung stellte der Präsident das Bonner Grundgesetz ohne Beratung zur Abstimmung. Der Präsident hielt es nicht einmal für erforderlich, in der Behebung des Widerspruchs der kommunistischen Fraktion auf den von ihr angezogenen Artikel 26 der Geschäftsordnung einzugehen. Er bemühte sich lediglich, dies damit

zu erklären, daß es sich bei der vorliegenden Abstimmung nicht um einen Gesetzentwurf, sondern um einen Antrag der Landesregierung handele.

Dieses Verhalten ist um so schwerwiegender, da die Annahme der Bonner Verfassung in der Art, wie es am 18. Mai geschehen ist, in Widerspruch zu der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz selbst steht. In Abschnitt VII der Verfassung, der ihren Schutz betrifft, wird in Artikel 129 bestimmt, daß ein verfassungsänderndes Gesetz nur zustandekommen kann, wenn der Landtag es mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl oder das Volk im Wege des Volksentscheides mit Mehrheit beschließt. In Absatz 2 dieses Artikels 129 wird wörtlich gesagt: „Unzulässig sind jedoch Abänderungsanträge, welche die im Vorspruch, Artikel 1 und in Artikel 74 niedergelegten Grundsätze verletzen.“ Die Vorschriften dieser Artikel sind unabänderlich. Wir haben in der Plenarsitzung vom 18. Mai darauf hingewiesen, daß der Antrag der Landesregierung auf Annahme des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowohl im Widerspruch zum Vorspruch wie den in Artikel 74 niedergelegten Grundsätzen steht. Die KPD-Fraktion denkt nicht daran, sich mit diesem Verfassungsbruch und der Verletzung der Geschäftsordnung für den Landtag abzufinden. Wir machen heute bereits darauf aufmerksam, daß wir gegen diesen Verfassungsbruch mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln angehen werden und unsere demokratischen Rechte als gewählte Vertreter des Volkes verteidigen werden. Wie weit es mit der Politik der Mundtotmachung der Opposition in diesem Hause bereits gediehen ist, meine Damen und Herren, beweist immerhin die Tatsache, daß der Landtag von Rheinland-Pfalz als einziges Parlament in Westdeutschland das Grundgesetz nicht nur ohne Debatte angenommen hat, sondern den Versuch, eine Debatte über dieses Grundgesetz zu führen, verhindert hat.

Präsident:

Herr Abgeordneter Buschmann, ich gebe zu, daß ich nunmehr die Geschäftsordnung verletzt habe. Ich hatte gefragt, ob zur Tagesordnung etwas einzuwenden sei. Darauf haben Sie sich zum Wort gemeldet und ich habe Ihnen das Wort erteilt, um zu der vorliegenden Tagesordnung zu sprechen. Ich nehme an, nachdem Sie alle Paragraphen der Geschäftsordnung aufgeführt haben, war es Ihnen auch bekannt, daß persönliche Bemerkungen vorher schriftlich dem Präsidenten vorgelegt werden müssen und dann dem Hohen Hause bekanntgegeben werden. Ich gebe zu, daß ich heute mit dieser Worterteilung die Geschäftsordnung verletzt habe. Zunächst hat das Wort Herr 1. Vizepräsident Röhle.

1. Vizepräsident Röhle:

Meine Damen und Herren! Der Abgeordnete Buschmann hat heute wieder dieselbe Behauptung aufgestellt, wie in der 58. Sitzung. Darf ich Ihnen nun, meine Damen und Herren, aus dem unverbesserten Protokoll, wie es die Stenographen des Hohen Hauses aufgestellt haben, bekanntgeben, wie der Vorgang gewesen ist.

Der Abgeordnete Buschmann hatte beantragt, die dritte Beratung auszusetzen. Dann hatte auch Kollege Dr. Nowack beantragt, beim Punkt 22 der Tagesordnung ebenfalls die dritte Lesung zurückzustellen. Nun sagt das Protokoll wörtlich: „1. Vizepräsident: Sie haben die beiden Einsprüche gehört. Ich schlage

vor, heute nur die erste und zwei Beratung über das „Notopfer Berlin“ vorzunehmen und die dritte Beratung morgen. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht“. Dann hat Abgeordneter Dr. Nowack beantragt, die dritte Beratung des Punktes 22 der Tagesordnung abzusetzen.

Abgeordneter Dr. Nowack sprach dazu und sagte: „Die vorliegende Tagesordnung ist nicht aufgegliedert für heute und morgen, sondern sie ist eine Einheit für beide Tage.“

1. Vizepräsident Röhle: Sie wünschen nur die zweite Beratung heute?

Abg. Dr. Nowack: Jawohl.

1. Vizepräsident Röhle: Gut, damit ist die Tagesordnung genehmigt.“

Am nächsten Vormittag hat nun die Geschäftsordnungsdebatte stattgefunden. Herr Kollege Buschmann hat wieder die Frage aufgegriffen und ich habe ihm folgendes erklärt: „Meine Damen und Herren! Ich habe gestern ausdrücklich als Präsident festgestellt, dann haben wir die dritte Beratung morgen und es ist heute eine neue Sitzung, die 58.“

Der Kollege Buschmann rief: „Das ist ein Irrtum!“.

Abgeordneter Dr. Wuermeling erklärte: „Ich kann mich ganz kurz fassen. Ich glaube mich bestimmt zu erinnern, daß Präsident Röhle gestern nach Einspruch der KPD erklärt hat, also wird die dritte Beratung abgesetzt, wir setzen sie auf die morgige Tagesordnung.“

Dagegen ist kein Widerspruch erhoben worden und daher kann die Tagesordnung nicht mehr geändert werden.“

Das ganze, was die KPD hier also vorbringt, ist nichts anderes als die Verärgerung, weil das Hohe Haus über sie zur Tagesordnung bezüglich des „Notopfers Berlin“ übergang.  
(Beifall.)

Präsident:

Der Ältestenrat hat sich heute vormittag ebenfalls mit dem Einspruch der KPD gegen die Geschäftsführung und gegen die Behandlung der Tagesordnung in der Sitzung vom 18. Mai eingehend beschäftigt. Der Ältestenrat - ich wiederhole das hier noch einmal - hat der KPD anheimgestellt, wenn sie glaube, daß das Gesetz am 18. Mai nicht verfassungsmäßig hier verabschiedet worden ist, den Verfassungsgerichtshof anzurufen, denn wir sind ein Rechtsstaat und der Verfassungsgerichtshof entscheidet endgültig darüber, ob die Auslegung der Geschäftsordnung, wie sie von der Mehrheit des Hauses gebilligt worden ist, richtig ist oder nicht.

Ich glaube, damit können wir die Angelegenheit als erledigt betrachten.

Ich frage nochmals, wird Widerspruch gegen die Tagesordnung erhoben?

Abg. Buschmann (KPD):

Es handelt sich bei meinen Ausführungen nicht um eine persönliche Erklärung. Ich habe von meinem Platze aus ersucht, eine Erklärung vor Eintritt in die Tagesordnung abgeben zu können.

Präsident:

Das habe ich nicht gehört. Ich habe gefragt, hat jemand etwas zur Tagesordnung zu sagen. Sie haben sich zu Wort gemeldet. Ich habe Sie gebeten, hierher zu kommen und da haben Sie mit Ihrer Rede angefangen.

Ich frage: Ist die Tagesordnung angenommen in der Form. Widerspruch erhebt sich nicht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich zunächst unserem Abgeordneten Schmidt zur Vollendung seines 50. Lebensjahres am 27. Mai die herzlichsten Glückwünsche des gesamten Hauses übermitteln. (Beifall.)

Das Wort hat Abgeordneter Schmidt, Otto (SPD):

Abg. Schmidt:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich danke für die entgegengebrachten Glückwünsche und ich hoffe, daß es mir möglich sein wird, noch recht lange meine Arbeitskraft für die Wohlfahrt unseres Landes zur Verfügung stellen zu können. (Beifall.)

Präsident:

Meine Damen und Herren! Unser Kollege Dr. Süsterhenn vollendet heute sein 45. Lebensjahr. Wenn es auch nicht üblich ist, des 45. Geburtstages zu gedenken, so glaube ich doch, annehmen zu dürfen, daß es von dem schwer verletzten Abgeordneten und von dem Hohen Hause angenehm empfunden wird, wenn ich im Auftrag des Hohen Hauses ihm auch zum heutigen Tage die Glückwünsche des gesamten Hauses überbringe. (Beifall.)

Dann habe ich ein Schreiben der Demokratischen Partei zu verlesen:

„Namens meiner Fraktion habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß wir entsprechend der Änderung des Namens unseres Landesverbandes in „Freie Demokratische Partei“ Landesverband Rheinland-Pfalz unsere Fraktionsbezeichnung in: „Fraktion der Freien Demokratischen Partei im Lande Rheinland-Pfalz“ geändert haben.“

Mit kollegialem Gruß  
gez. Dr. Nowack.“

Das Haus hat davon Kenntnis genommen.

Ich habe dann noch ein Schreiben zur Kenntnis zu bringen, das die Staatskanzlei an das Hohe Haus gerichtet hat. Ich bitte den Abgeordneten Gänger es zu verlesen.

Abg. Gänger:

„Als Anlage überreiche ich den Bericht des zuständigen Referenten mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ergänzend bemerke ich, daß der Herr Minister der Finanzen auf meinen Antrag hin für die Weiterführung der Arbeit bis zur endgültigen Entscheidung über die Zuteilung von 2 000 000 DM aus dem Europäischen Wiederaufbauprogramm (Marshall-Plan) eine monatliche Zuweisung von 100 000 DM zugesagt hat; diese Beträge sollen gegebenenfalls nach Zuweisung des Kredites zurückverrechnet werden. Die WSD. Mainz hat Auftrag, die Arbeit im Rahmen der gegenwärtig verfügbaren Betriebsmittel weiterzuführen.“

In Vertretung  
gez. Calujek.

Die Anlage: Es wird berichtet: Der Wiederaufbau des Hafens Ludwigshafen wurde bereits im Rechnungsjahr 1948-49 in Angriff genommen. Im abgelaufenen Rechnungsjahr wurden für rund 600 000 RM. Arbeiten vergeben, und zwar eine neue Werfthalle, das Lagerhaus II und ein Unterkunftsgebäude. Für das Rechnungsjahr 1949-50 wurden im Außerordentlichen Haushalt 250 000 DM genehmigt. Bis Ende April 1949 ist von diesem Betrage die Summe von 180 000 DM auszugeben. Da diese Mittel nicht ausreichen, wurden aus der ersten Tranche der rückfließenden Marshallplangelder Kredite in Höhe von 2 000 000 DM durch die Wasserstraßendirektion angefordert und von der Militärregierung befürwortet. Die Planung des Ausbaues im Ludwigshafener Hafen erfolgt durch die Wasserstraßenverwaltung gemeinsam mit dem staatlichen Wiederaufbauamt Neustadt und dem Stadtbauamt Ludwigshafen. Eine Abstimmung der Pläne zwischen den beteiligten Dienststellen ist inzwischen herbeigeführt worden. Der Hafen in Mainz ist Eigentum der Stadt Mainz. Die Stadtverwaltung in Mainz bearbeitet diese Pläne selbst und führt auch diese Arbeiten durch. Sie fordert die Mittel hierfür selbst an.“

Präsident:

Sie haben von der Antwort der Landesregierung Kenntnis genommen. Wir kommen nunmehr zu **Punkt I der Tagesordnung: Große Anfrage der Fraktion der FDP betreffend Verlegung der Landesregierung von Koblenz nach Mainz** (Drucksache Abt. II 1001).

Zur Begründung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Nowack (FDP).

Abg. Dr. Nowack:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Frage der Verlegung oder der Wahl einer Hauptstadt ist augenblicklich eine Angelegenheit, die an verschiedenen Stellen akut ist. Daß sie nicht überall glatt und reibungslos vonstatten geht, haben wir auch bei der Wahl der neuen Bundeshauptstadt gesehen. Nun ist bei uns im Lande die Frage akut - oder soll man sagen, nicht akut, das ist eben die Frage hier -: Was wird aus der Landeshauptstadt Koblenz bzw. was wird aus der in der Verfassung vorgesehenen Landeshauptstadt Mainz? Man hört immer wieder die eine oder die andere Nachricht. Hört man den Oberbürgermeister von Mainz, dann ist er schon dabei, die Vorbereitungen für die Aufnahme der Landesregierung und der entsprechenden Abteilungen der Militärregierung zu treffen. Spricht man mit Vertretern der Landesregierung, dann kann man die verschiedensten Ansichten hören: Die einen sind der Auffassung, daß die Verlegung stattfinden würde, die anderen sind der Auffassung, daß sie nicht stattfinden würde.

Vor einigen Tagen hat der Herr Gouverneur in Mainz in einer Rede ausgeführt, daß die Verlegung bis zum Herbst durchgeführt sein sollte.

Diese sich widersprechenden Nachrichten haben uns zur Stellung unserer Großen Anfrage veranlaßt. Es handelt sich nicht nur um eine Angelegenheit, die eine Reihe von Ministerien oder Beamten angeht, sondern es handelt sich dabei um eine politische und wirtschaftliche Entscheidung; um eine politische Entscheidung, die getroffen werden muß auch unter dem Hinblick auf den künftigen Bestand des Landes Rheinland-Pfalz. Wenn man das Land Rheinland-

Pfalz erhalten will, dann wird man wahrscheinlich nach Mainz gehen müssen, anders ist es dagegen, wenn Anzeichen vorhanden wären, daß das Land Rheinland-Pfalz in absehbarer Zeit sich in verschiedene Bestandteile auflösen oder anderen Teilen des Bundesgebietes sich anschließen würde bzw. von dort aus neue Teile hinzugeschlagen würden.

Diese Fragen beeinflussen zweifellos die Entscheidung in der ganzen Angelegenheit. Es ist aber auch eine wirtschaftliche Angelegenheit, eine wirtschaftliche Angelegenheit von großer Tragweite; denn die Wirtschaft ist naturgemäß daran interessiert: Bleibt Koblenz die Landeshauptstadt oder wird Mainz die Landeshauptstadt? In Koblenz ist ja nicht nur die Regierung. Wenn die Übersiedlung stattfindet, werden nicht nur die Ministerien, die auf Grund der gesamten Entwicklung zum Bund vielleicht verkleinert oder in ihrer Zahl verringert werden, nach Mainz ziehen, sondern es müßte auch eine große Anzahl von wirtschaftlichen Organisationen, von Verbänden und von anderen Dienststellen ihren Sitz von Koblenz nach Mainz verlegen.

Es interessiert daher die breiteste Öffentlichkeit sehr stark, welche Entscheidung hier getroffen wird und welche Politik die Regierung in dieser Frage zu treffen beabsichtigt; denn die betreffenden Kreise können ja nicht kurzfristig vor eine Entscheidung gestellt werden, sondern müssen Zeit und Gelegenheit haben, sich auf einen eventuellen Umzug nach Mainz vorzubereiten.

Die ganze Angelegenheit ist aber auch von Bedeutung für die beiden Städte Mainz und Koblenz. Wenn Koblenz heute die Landesregierung verlieren würde, so wäre das zweifellos ein schwerer Schlag für die Stadt Koblenz selbst. Wenn sie aber weiß, was die Entwicklung bringen wird, dann hat sie besser als jemals Gelegenheit, sich - wenn ich es einmal so sagen darf - nach Ersatz umzusehen. Sie könnte sich darum bemühen, vielleicht das Bundesverfassungsgericht oder überhaupt das oberste Bundesgericht nach Koblenz zu bekommen oder irgendeine andere höhere Bundesinstanz, damit sie einen Ausgleich bekäme für den Weggang der Landesregierung.

In Mainz selbst und in seiner Umgebung sind offenbar seit langer Zeit Vorbereitungen für die Aufnahme der französischen und der deutschen Regierung getroffen. Es stehen in Mainz Hunderte von Wohnungen und Büroräumen leer. Ich weiß nicht, ob die gestern erfolgte Beschlagnahme der Büroräume der Industrie- und Handelskammer Mainz durch die Sureté vielleicht als positives Anzeichen für die Übersiedlung der Militärregierung nach Mainz gedeutet werden könnte.

Das alles sind Fragen, die die Öffentlichkeit sich stellt, Fragen, die eine Antwort erheischen, eine Antwort, die nicht verschwommen sein soll - darum bitten wir sehr -, sondern die Klarheit schafft, was kommen wird, was soll kommen, welches die Absichten der Regierung bei der Befolgung dieser Fragen sind.

Präsident:

Zur Beantwortung der Großen Anfrage erteile ich das Wort dem Chef der Staatskanzlei, Herrn Staatsminister a. D. Dr. Haberer.

Staatsminister a. D. Dr. Haberer:

Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Dr. Nowack sind eigentlich etwas abseits von

der Großen Anfrage der Fraktion der Freien Demokratischen Partei. Sie beschäftigen sich mit Dingen und Fragen, die in der Großen Anfrage nicht einmal angeführt sind.

Die Große Anfrage stellt die Frage, ob die Landesregierung in der Lage sei, über die Verlegung des Sitzes der Landesregierung von Koblenz nach Mainz genaue Angaben über den Zeitpunkt, den Umfang und die Kosten zu machen.

Was diese Anfrage anbelangt, habe ich namens der Landesregierung folgendes zu erklären: Über den Zeitpunkt der Verlegung der Landesregierung von Koblenz nach Mainz kann in diesem Augenblick eine abschließende Angabe noch nicht erfolgen, da die Verhandlungen mit den maßgebenden Stellen, insbesondere mit der Militärregierung, wegen der in Frage kommenden Bürogebäude, vor allem aber auch wegen der Zuteilung fertiger bzw. demnächst fertig werdender Wohnungen für die Beamten und Angestellten noch nicht beendet sind. Es ist eine Besprechung mit der General-Delegation der Militärregierung für die nächste Woche vereinbart, in welcher voraussichtlich die Einzelheiten wegen der Raum- und Wohnungsverteilung festgelegt werden. Gerade die Lösung der Wohnungsfrage ist eine wichtige Voraussetzung für die endgültigen Dispositionen; denn es dürfte wohl Übereinstimmung darüber bestehen, daß die Finanzlage des Landes eine Ermäßigung der Ausgaben für Trennungsschädigungen erfordert, auf keinen Fall aber eine Erhöhung derartiger Ausgaben duldet.

Über den Umfang der Verlegung werden endgültige Angaben gemacht werden können, wenn nunmehr, nachdem das Grundgesetz angenommen und verabschiedet ist, durch die maßgebenden Organe demnächst die Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Bundes und denen der Länder erfolgt und feststeht, welche Veränderungen, vor allem aber welche Verkleinerung die Regierungen der Länder erfahren können. Die Landesregierung ist sich darüber klar, daß für eine Verlegung nur die Ministerien selbst in Frage kommen, nicht aber die sonstigen oberen Landesbehörden bzw. Mittelbehörden.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Unmöglichkeit, heute schon einen genauen Überblick über die bei der Verlegung der Landesregierung nach Mainz entstehenden Kosten zu geben. Die Landesregierung wird aber dem Hohen Hause nach Abschluß der eingangs erwähnten Verhandlungen weiter berichten.

Präsident:

Wird eine Besprechung gewünscht?

Abg. Buschmann:

Ich bitte ums Wort.

Präsident:

Ich möchte zuerst die Unterstützungsfrage stellen. Wer dem Antrag auf Besprechung zustimmen will, den bitte ich um Erhebung der rechten Hand. Das sind keine 16 Abgeordneten; eine Besprechung findet nicht statt.

(Zuruf Abg. Feller: Fatal!)

Wir kommen zu **Punkt 2 der Tagesordnung: a) Berichterstattung des Agrarpolitischen Ausschusses zur Drucksache II/708 betr. Antrag der Fraktion der CDU zur Streichung der der Landwirtschaft aufgebürdeten Umlagen und Gebühren (Drucksache Abt. II/1008); b) Berichterstattung des Agrarpolitischen Ausschusses zur Drucksache II/709 - Antrag der Fraktion der CDU betr.**

**restlose Zurverfügungstellung der von den Bauern und Winzern aufgetragenen Kammerbeiträge an die Landwirtschaftskammern und Bauernverbände (Drucksache II/1009).**

Als Berichterstatter hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Zimmer (CDU).

Abg. Dr. Zimmer:

Ich kann meinen Bericht sehr kurz fassen. Es handelt sich um zwei datumsmäßig sehr alte Anträge, die inzwischen durch die Gesetzesvorlagen, die nachher zur Erörterung kommen werden, sachlich überholt und erledigt sind.

Präsident:

Werden die Anträge nicht zur Abstimmung gestellt, Herr Dr. Zimmer?

Abg. Dr. Zimmer:

Der agrarpolitische Ausschuß betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Präsident:

Damit ist die Angelegenheit auch von uns als erledigt zu betrachten. Wir kommen zu **Punkt 3 der Tagesordnung: Berichterstattung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Drucksache II/817 betr. Antrag der Fraktion der FDP zur Änderung des § 2 der Landesverordnung über die Vermögensteuerzahlungen im zweiten Kalenderhalbjahr 1948 vom 11. Dezember 1948 (Drucksache II/1003).**

Es wurde mir soeben gesagt, daß es vielleicht zweckmäßig sein würde, diese Berichterstattung mit der morgigen Verabschiedung des Gesetzes, das in Zusammenhang damit stehen würde, zu behandeln. Wer ist Berichterstatter des Finanzausschusses in dieser Frage?

Das Wort hat der Abgeordnete Schieder (KPD) als Berichterstatter.

Abg. Schieder:

Meine Damen und Herren! Ich darf erklären, daß Sie zweckmäßiger verfahren würden, wenn Sie diese Berichterstattung mit Punkt 11 der Tagesordnung der morgigen Sitzung verbinden.

Präsident:

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Die Angelegenheit wird mit der morgigen Tagesordnung verbunden.

Wir kommen zu **Punkt 4 der Tagesordnung: Berichterstattung des Hauptausschusses zur Drucksache II/947 - Antrag der Fraktion der CDU betr. Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten.**

Als Berichterstatter des Hauptausschusses hat das Wort der Abgeordnete Hartmann (CDU).

Abg. Hartmann:

Meine Damen und Herren! Der Hauptausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 17. Mai mit dem Antrag der CDU betr. die Richtlinien, die er gemäß § 45 der Gemeindeordnung Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz zu erlassen hat, beschäftigt und hat dem Hohen Hause vorzuschlagen: „Der Landtag wolle beschließen: Der Minister des Innern wird ersucht, die am 25. November 1948 erlassenen Richtlinien über die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten im Benehmen mit dem

Hauptausschuß des Landtags dahingehend zu ändern, daß die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten wieder wie die sonstigen Beamten in die Gruppe der staatlichen Besoldungsordnung eingeordnet werden."

Es handelt sich bei dieser Empfehlung des Hauptausschusses darum, daß durch Annahme dieses Antrages der Herr Innenminister veranlaßt werden soll, erneut dem Hauptausschuß einen Vorschlag zum Erlaß von neuen Richtlinien zu machen.

Präsident:

Sie haben den Antrag des Hauptausschusses gehört. Wer dem Antrag seine Zustimmung geben will, bitte ich um Erhebung der rechten Hand. Gegenprobe? Der Antrag ist gegen 5 Stimmen der Kommunistischen Partei angenommen worden.

Wir kommen zu **Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag der Fraktion der SPD betr. Änderung des § 10 Abs. 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 18. 1. 1949 (Drucksache II/993)**. Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschuß zu überweisen. Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 6 der Tagesordnung: Antrag der Fraktion der FDP betr. Verzinsung der Sparanlagen (Drucksache II/994)**.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, den Antrag dem Haushalts- und Finanzausschuß zu überweisen. Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wir kommen zu **Punkt 7 der Tagesordnung: Antrag der Fraktion der KPD betr. Zahlung einer Trennungszulage für die in der Pfalz ansässigen und im Elsaß beschäftigten Grenzarbeiter (Drucksache II/995)**.

Der Ältestenrat schlägt vor, diesen Antrag dem Sozialpolitischen und dem Haushalts- und Finanzausschuß zu überweisen. Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 8 der Tagesordnung: Antrag der Fraktion der FDP betr. Verstaatlichung des Gymnasiums Montabaur ab 1. 4. 1950 (Drucksache II/1006)**.

Es wird hier vorgeschlagen, diesen Antrag dem Kulturpolitischen und dem Haushalts- und Finanzausschuß zu überweisen. Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 9 der Tagesordnung: Antrag der Fraktion der KPD betr. Aufhebung des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (Drucksache II/1014)**.

Abg Dr. Wuermeling: Zur Geschäftsordnung!

Präsident:

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wuermeling (CDU).

Abg. Dr. Wuermeling:

Meine Damen und Herren! Ich bin der Meinung, daß die Behandlung dieses Antrags aus geschäftsmäßigen Gründen nicht möglich ist. Der Antrag hat die Form eines Entschließungsantrags, beinhaltet aber einen gesetzlich zu regelnden Tatbestand, denn er besagt, daß das Gesetz „Erhebung einer Abgabe Notopfer Berlin“ mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird. Das ist also eine Formulierung der eben besagten Art. Wir können diesen Antrag

also nicht als Entschließungsantrag behandeln, es müßte in Form eines Urantrags ein Gesetzentwurf eingebracht werden. Ich nehme zugleich Bezug auf den § 52 der Geschäftsordnung: „Der Landtag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen“. Ich stelle den Antrag, diese Drucksache als für die Behandlung ungeeignet von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident:

Sie haben den Antrag gehört. Das Wort hat der Abgeordnete Feller (KPD). Herr Abgeordneter Feller, ich bitte nach vorne zu kommen, wie wollen die Regel beibehalten.

Abg. Feller:

Wir müssen diesem Antrag widersprechen, selbst wenn ein formaler Fehler vorliegen mag, was ich im Moment nicht untersuchen kann. Es ist kein Grund, einen solch wichtigen Antrag gegen ein Gesetz, das eine schwere Belastung unserer Bevölkerung darstellt, einfach aus formalen Gründen, selbst wenn Sie recht hätten, von der Tagesordnung abzusetzen. Ich glaube, es war bisher Übung und Praxis des Parlamentes, einen derartigen Antrag einzubringen, um dadurch zu erreichen, daß durch eine entsprechende Gesetzesvorlage der Regierung eine Änderung oder Aufhebung des Gesetzes erreicht wird.

Wir bitten deshalb, aus diesem Grunde den Antrag und auch die Begründung zuzulassen.

Präsident:

Zunächst ist Antrag gestellt worden, den Punkt der Tagesordnung abzusetzen. Wer für diesen Antrag ist, bitte ich, die rechte Hand zu erheben. Gegenprobe.

Der Antrag ist angenommen gegen 7 Stimmen der KPD.

Wir kommen zu **Punkt 10 der Tagesordnung: Erste, zweite und dritte Beratung eines Urantrages der Fraktion der CDU betr. Landesgesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucksache II/1018)**.

Wer diesem Gesetzentwurf in erster Lesung seine Zustimmung geben will, bitte ich, die rechte Hand zu erheben. - Einstimmig in erster Lesung angenommen.

Wir kommen sofort zur zweiten Lesung. Ich rufe auf Artikel 1, 2, Einleitung und Überschrift. Wortmeldungen liegen nicht vor, ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz in zweiter Lesung die Zustimmung geben will, bitte ich, die rechte Hand zu erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zur dritten Lesung. Ich rufe auf die Artikel 1, 2, Einleitung und Überschrift. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Besprechung. Wer dem Gesetz in dritter Lesung zustimmen will, bitte ich, sich vom Platz zu erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zu **Punkt 11 der Tagesordnung: Erste Beratung eines Landesgesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) - (Drucksache II/1022/1035)**.

Der Sozialpolitische Ausschuß hat sich bereits gestern mit diesem Gesetz eingehend beschäftigt. Der



Ältestenrat schlägt Ihnen vor, dieses Gesetz noch heute abend dem Finanzausschuß zuzuleiten, damit es morgen gegebenenfalls in zweiter und dritter Lesung verabschiedet werden kann.

Wer diesem Antrag zustimmen will, bitte ich um Erhebung der rechten Hand. Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Der Termin für die Finanzausschußsitzung wird am Schlusse dieser Sitzung von mir noch bekanntgegeben.

Wir kommen zu **Punkt 12 der Tagesordnung: Zweite Beratung eines Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz (Drucksache II,1031)**

Berichtersteller: Der Agrarpolitische und der Hauptausschuß.

Das Wort hat der Abgeordnete Gibbert (CDU) als Berichtersteller für den Agrarpolitischen und Hauptausschuß.

Abg. Gibbert:

Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen Bericht zu erstatten namens des Agrarpolitischen Ausschusses, im Auftrage des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses. Bei der mehrfachen Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs hat die Mehrheit des Agrarpolitischen Ausschusses sich geeinigt in der Auffassung, daß der bis jetzt bestehende gesetzlose Zustand auf dem Gebiete der Jagd endlich beendet und zu diesem Zweck eine gesetzliche Neuordnung herbeigeführt werden müsse. Die Landwirtschaft erwartet ungeduldig eine Regelung. Die Gemeinden und Kreise sind finanziell daran interessiert und letztlich auch die zünftige Jägerei. Über den materiellen Inhalt des Gesetzes, das nach Ausmerzung des nationalsozialistischen Gedankenguts weitgehend auf die technischen Bestimmungen des ehemaligen, und gerade wegen der technischen Bestimmungen in der ganzen Welt anerkannten Reichsjagdgesetzes zurückgreift, bestehen zwischen den Parteien noch in einigen Punkten Meinungsverschiedenheiten, die im Ausschuß nicht alle ausgeräumt werden konnten. Die Parteien werden dazu noch Ausführungen machen, die sie sich vorbehalten haben. Die wesentlichen Differenzen bestehen in bezug auf § 3, der von der Entstehung des Jagdrechts handelt. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Jagdrecht ein Recht des Grundbesitzers und untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Die SPD vertritt den Standpunkt, daß das Jagdrecht mit dem Eigentum an Grund und Boden nichts zu tun hat. Grund und Boden seien durch Rodungen, Kulturen, also durch die Arbeit des Menschen, zu dessen Eigentum geworden. Das Wild aber, das auf diesen Äckern lebt, habe mit der Arbeit des Grundbesitzers nichts zu tun. Es sei eine Gabe der Natur an alle im Nachbarschaftsverband lebenden Menschen, es zu erlegen, sei daher das Naturrecht der Gemeinde. Aus dieser Auffassung ergibt sich logisch die Folge, daß es keine Eigenjagd mehr geben soll und daß der Staat, wenn er die Jagd in seinen Forsten ausübt, den Gemeinden gegenüber zur Pachtzahlung verpflichtet wäre. Demgegenüber wird die Meinung vertreten, daß die Entwicklung des deutschen Jagdrechts, im Gegensatz zum römischen Recht, dieses Jagdrecht immer als Ausfluß des Grundbesitzes betrachtet hat, daß das zu jagende Wild vom Grundbesitzer gefüttert werde und ihm daher das Jagdrecht zustehe. Eine Entscheidung über diese Frage muß hier diskutiert und gefällt werden.

Strittig war ebenso die Frage der Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens. Der erste Entwurf sah

vor, daß grundsätzlich die in der Jagdgenossenschaft zusammengeschlossenen Besitzer von Grund und Boden für den Wildschaden haftbar sind, der, natürlich durch Vertrag auf den Jagdpächter übertragen werden kann. Der Agrarpolitische Ausschuß hat sowohl in bezug auf die Schadenersatzpflicht wie über die Verwertung der Pachteinahmen einen Kompromiß versucht, und zwar in der Form, daß die Grundbesitzer im Einverständnis mit der politischen Gemeinde, die ihnen zustehenden Anteile an der Jagdpacht der Gemeinde abtreten; dann müßte diese auch für den Wildschaden aufkommen, wobei nach wie vor die Möglichkeit der Abwälzung durch Vertrag bestehen bleibt. Nun hat der Rechtsausschuß einen neuen Vorschlag gemacht, so wie es im letzten Entwurf vorgesehen ist, und zwar das Recht der Jagdausübung nicht der Jagdgenossenschaft, also der Gemeinschaft der Grundbesitzer, sondern der Gemeinde zuzuweisen. Die Gemeinde also übt das dem Grundbesitzer auf Grund des § 3 des Gesetzes zustehende Jagdrecht in dessen Namen und Auftrag aus. Damit dürften die im Agrarpolitischen Ausschuß geäußerten Bedenken der SPD ausgeräumt und die besonders aus der Pfalz vorgetragenen Wünsche erfüllt sein. Analog hat dann auch die Gemeinde und nicht die Jagdgenossenschaft die Pflicht, für den Wildschaden aufzukommen, der auch hier durch Vertrag auf den Pächter abgewälzt werden kann. Mit dieser Regelung stimmte der Vorschlag des Agrarpolitischen Ausschusses überein, der trotz geäußerter Bedenken eine starke Mehrheit fand, das Amt des Jagdvorstehers mit dem des Gemeindebürgermeisters in Personalunion zu verbinden.

Zu Meinungsverschiedenheiten führte insbesondere die Fassung des § 56, der die Schaffung eines Landesjagdverbandes vorsieht. Während jagdliche Überlegungen für eine straffe Zusammenfassung der Jägerschaft sprechen, wurden erhebliche Bedenken gegen die Verankerung entsprechender Bestimmungen im Gesetz laut. Auf die öffentlich-rechtliche Eigenschaft eines solchen Verbandes wurde verzichtet. Auch die Verpflichtung der Jäger zum Eintritt in einen einzigen Verband wurde als eine reine Privatangelegenheit der Jägerei nicht in das Gesetz aufgenommen, dagegen wurde aus guten Gründen eine Einigung dahin erzielt, daß dem Staat das Genehmigungsrecht der Jagdverbände, und zwar dem Landwirtschaftsminister in Verbindung mit dem Innenminister gesichert wurde. Alle diese Fragen, die noch strittig sind, sollen vor diesem Hohen Hause entschieden werden.

In allen anderen Punkten wurde in den Ausschüssen eine Einigung erzielt. Es besteht Einmütigkeit darin, daß das Jagdgesetz eine vernünftige Hege des Wildes, aber auch den den Interessen der Landwirtschaft dienenden Abschluß von Schadwild garantiert. Eine ganze Menge von Paragraphen, 4, 41, 47, handelt darüber. Es wird in diesem Zusammenhang interessieren und wahrscheinlich tiefe Befriedigung bei unserer Landwirtschaft auslösen, wenn ich hierbei mitteilen kann, daß auch die französische Militärregierung nach Verabschiedung dieses Gesetzes bereit sein wird, dafür zu sorgen, daß auch in den Jagden, die von Mitgliedern der Militärregierung gepachtet sind, in Zukunft beim Auftreten von Schadwild die bestehenden Jagdequipen zum Abschluß dieses Schadwildes eingesetzt werden sollen. Ebenso sind sich die Ausschüsse einmütig darüber gewesen, das Pachtssystem durch das Gesetz einzuführen, das für unsere Verhältnisse paßt und nicht das Lizenzsystem,

das in verschiedenen anderen Ländern der Welt in Geltung ist. Nur bei der Nutzung der Staatsjagden wurde erwogen, beispielsweise Abschlußhirsche zu vergeben. Dieser Vorschlag stieß bei der Mehrheit auf Ablehnung. Über die Verwertung der Staatsjagden bestehen noch starke Meinungsverschiedenheiten sowohl im Agrarpolitischen Ausschuß wie auch in den anderen Ausschüssen. Einig sind sich die Ausschüsse wohl darin, eine Regelung zu finden, die sowohl in den Staatsforsten eine normale Wildhege ermöglicht, aber auch einen Schaldwildbestand, einen Wildbestand, der insbesondere in den angrenzenden Jagden Schaden anrichtet, unmöglich zu machen. Schließlich wurde auch Einmütigkeit erzielt über den § 62 der Übergangsbestimmungen, und zwar derart, daß die zweite Fassung des Entwurfes in den Gesetzestext, die erste aber wörtlich in die Ausführungsbestimmungen übernommen werden soll, damit so den Interessen der vom Naziregime geschädigten Jäger und Pächter gedient werden soll. Nun ist mir beim Durchlesen des letzten Entwurfes aufgefallen, daß hier in den §§ 27 und 28 zwei Bestimmungen getroffen worden sind, die sich gegenseitig widersprechen. Ich bin nicht von den Ausschüssen beauftragt, dieses hier darzutun, erlaube mir aber darauf hinzuweisen. In § 27 Abs. 8 wird gesagt: „Ein Jagdschein muß versagt werden, Personen, die das aktive Wahlrecht nicht besitzen“, während der § 28 sagt: „Der Jagdschein kann versagt werden Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind“. Eine Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist, hat natürlich nicht das Wahlrecht. Beabsichtigt ist zweifellos in § 27 Absatz 8 darzutun, daß Personen ausgeschlossen werden sollen, die durch die Landesverordnung zur politischen Säuberung von der Wahl ausgeschlossen worden sind. In diesem Falle soll auch der Jagdschein versagt werden.

Ich bitte die Parteien, nachher in der Aussprache einen dementsprechenden Entwurf als Antrag einzureichen, wodurch dieser Widerspruch hier bereinigt wird. Hinzufügen muß ich, daß ein jetzt verteilter Abänderungsantrag wahrscheinlich einen Schreibfehler wiedergutmacht insofern, als der § 16 Absatz 1 in dem Entwurf sinngemäß auf den Kopf gestellt wurde und so heißen muß, wie er in der Drucksache II/1039 jetzt vorgelegt worden ist.

Meine Damen und Herren! Über die Fragen, über die sich die Ausschüsse einig geworden sind, dürfte kaum zu debattieren sein. In dieser Form empfehlen Ihnen die Ausschüsse die Annahme des Gesetzes.

Präsident:

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, bevor ich die Aussprache eröffne, daß dieser Abstimmung die Drucksache II/1031 zugrundeliegt, und zwar nur II/1031.

Das Wort hat nun Herr Staatsminister Stübinger.

Staatsminister Stübinger:

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige grundsätzliche Bemerkungen zu dem Landesjagdgesetz von Seiten der Regierung. Am 11. Mai hat bei dem Herrn Generaledegierten von Rheinland-Pfalz eine erste Besprechung stattgefunden, in der mitgeteilt wurde, daß die von der Besatzungsmacht für ihre Zwecke nicht in Anspruch genommenen Jagdbezirke demnächst an deutsche Bürger zur Jagdausübung mit der Waffe verpachtet werden könnten. Es handelt sich bei dieser Neuregelung der Jagdverhältnisse in Rheinland-Pfalz zweifellos um einen Fortschritt in unseren heimischen Jagdverhältnissen. Zur Schwarz-

wildbekämpfung sind seit Frühjahr 1947 in zunehmendem Umfang deutsche Jagdkommandos eingesetzt, die durch Einzeljagd und regelmäßiges Abhalten von Treibjagden das Schwarzwild gejagt und bisher rund 7500 Stück Schwarzwild erlegt haben. In den mehr oder weniger unbeaufsichtigten Jagdbezirken haben sich die Verhältnisse so entwickelt, daß durch die Wilddieberei, insbesondere aber durch Schlingenstellen und Zunahme des Raubwildes und Raubzeuges, der Bestand an Nutzwild vernichtet zu werden droht. Wenn diese von der Besatzungsmacht nicht in Anspruch genommenen Jagdbezirke, die etwa rund 50 v. H. der gesamten Jagdbezirke betragen, nun mit an deutsche Jäger verpachtet werden, dann ist damit ein entscheidender Schritt vorwärts getan, um auch dort wieder geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Damit, mit mehr Erfolg vor allen Dingen als bisher, wird das Schwarzwild kurz gehalten werden können. Es wird in diesen Jagdbezirken die Frage des Wildschadenersatzes geregelt, und es werden den Gemeinden für die Jagdpachten Einnahmen erschlossen, die in ihrer Gesamthöhe nicht zu unterschätzen sind, insbesondere wird aber die Tatsache, daß diese Jagdbezirke wieder unter der Aufsicht bewaffneter Jäger stehen, bewirken, daß die Wilddieberei bekämpft und der Wildbestand wieder aufgebaut werden kann. Es ist zu wünschen, daß die deutschen Jagdkommandos zur Schwarzwildbekämpfung bestehen bleiben und weiterhin auch in den von den Besatzungsbehörden bejagten Jagdbezirken eingesetzt werden sollen, wenn starker Wildbestand dies erforderlich macht.

Im Kriegsgeschehen mit allen seinen Folgen hat der Wildbestand von Rheinland-Pfalz sehr stark gelitten. Die jagdlichen Verhältnisse nach einem Krieg wieder in geordnete Bahnen zu lenken, war stets schwierig und bedurfte besonderer Sachkenntnisse. In den auf Anordnung des Herrn Generalgouverneurs Hettler de Bois Lambert, der selbst ein passionierter Jäger ist, eingerichteten Jagdreservaten ist durch die getroffenen Schonmaßnahmen noch ein guter Wildbestand vorhanden, so daß eine gewisse Quelle für den Aufbau des Wildbestandes auch in den übrigen Gebieten noch bestehen dürfte. Die von der Militärregierung angekündigte Genehmigung der Verpachtung von Jagdbezirken an deutsche Jäger zur uneingeschränkten Jagdausübung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist abhängig von der Schaffung eines Landesjagdgesetzes für Rheinland-Pfalz.

Der dem Hohen Hause vorliegende Gesetzentwurf übernimmt fast unverändert das materielle Recht der bisherigen Jagdgesetzgebung. Dieses materielle Recht war schon geschaffen, bevor der Nationalsozialismus an die Macht kam. Es war und ist in seinen Grundsätzen die Erfüllung der schon seit Jahren gehegten Wünsche der Jäger und Jagdverbände, insbesondere aber des bereits seit 1875 gegründeten Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins.

Dies auch von vielen ausländischen Jägern als vorbildlich anerkannte materielle Jagdrecht gewährleistet einerseits die Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes und damit eines wahrhaften Volksgutes (Zuruf: Sehr richtig!), und andererseits gewährleistet es, daß die Höhe des Wildbestandes dem berechtigten Verlangen von Land- und Forstwirtschaft angeglichen wird. In Ländern mit geringer Bevölkerungsdichte bedürfen die jagdlichen Verhältnisse keiner straffen gesetzlichen Regelung. Hier genügen meist gewisse Maßnahmen, um eine Ausrottung von Wildarten zu verhindern. Daß in einem Land mit einer Bevölkerung wie Deutschland die jagdlichen Verhältnisse auf

einem vom Ausland wiederholt anerkannten Niveau standen, ist das unbestrittene Verdienst der früheren Jagdgesetzgebung. Dieses Jagdrecht trägt der in allen Deutschen wurzelnden Liebe zur Natur, den Wünschen der Jäger und den Forderungen der Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig Rechnung. Jagen ist nicht mehr ein Vorrecht bestimmter wohlhabender Kreise, sondern ist für viele Kopf und Hals, ist für alle sozialen Schichten eine reiche Quelle der Erholung und der Erneuerung der Kraft, die sie für ihre Arbeit brauchen. Jagen ist auch nicht mehr, wie in früheren Jahrhunderten, eine wichtige Quelle des Erwerbs und der Ernährung, sondern nur ein auf Erlegen von Wild ausgerichtetes Handeln. (Hört, hört! KPD.) Jagen umschließt heute alle Aufgaben ideeller Art, die der Jäger gegenüber der Allgemeinheit hat, die ihm das Jagdausübungsrecht überträgt.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich grundsätzlich von dem bisher geltenden Recht durch die Organisation der Jagdverwaltung. Während das Reichsjagdrecht jagdliche Sonderbehörden geschaffen hat, die mit viel Macht ausgestattet waren, und mit viel Willkür verfahren konnten, überträgt der Entwurf eines Landesjagdgesetzes für Rheinland-Pfalz die Jagdverwaltung den Behörden der allgemeinen Verwaltung. Die Entscheidung jagdtechnischer Fragen verlangt meist Spezialkenntnisse. Darum werden den Unteren Jagdbehörden Jagdsachverständige zur Verfügung gestellt, die bei der Bearbeitung der Durchführung der jagdtechnischen Anordnungen der Unteren Jagdbehörde mitzuwirken haben. Diese Jagdsachverständigen werden von den Jägern des Kreises aus ihren Reihen gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und bilden das Bindeglied zwischen Jagdbehörde und Jägern. Land- und Forstwirtschaft, Gemeinden, Jäger und Jagdpächter sind schließlich in den Jagdbeiräten vertreten, die allgemeine Richtlinien in jagdlichen Fragen, insbesondere aber bei der Regelung des Abschusses in Massen gegen Wildschäden und zur Bekämpfung des Wiedereinwaches aufgestellt haben. Es wird eine Jagdverwaltung geschaffen, die den Aufgaben gerecht werden kann, welche an sie gestellt werden, nämlich einen angemessenen Wildbestand wieder aufzubauen und zu erhalten und die berechtigten Belange von Land- und Forstwirtschaft zu wahren. Die Wünsche vieler Jäger gehen nach Selbstverwaltung in allen jagdlichen Belangen. Diese Wünsche sind nicht zu erfüllen. Die Aufgaben der Jagdhoheit können nur staatlichen Behörden übertragen werden. Es müßten also staatliche Sonderbehörden für die Jagd geschaffen werden, was schon aus finanziellen Gründen nicht zugänglich ist. Durch die aus ihrer Mitte gestellten Jagdsachverständigen bei den Unteren Jagdbehörden und durch ihre Vertretung in den Jagdbeiräten können die Jäger weitgehend Einfluß auf die Tätigkeit der Jagdbehörden ausüben, während andererseits eine hinreichende Einwirkung der Land- und Forstwirtschaft zur Wahrung ihrer Belange gesichert ist. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland spricht in Artikel 53 dem Bund das Recht zu, über das Jagdwesen Rahmenvorschriften zu erlassen. (Zuruf Abg. Feller: Das gibt aber eine Jagd!) Diese Rahmenvorschriften werden sich zweifellos nur auf das materielle Recht beziehen und auf den bisher durchaus bewährten gesetzlichen Vorschriften aufbauen. Es ist daher nicht zu befürchten, daß der vorliegende Gesetzentwurf Vorschriften enthält, die den zu erwartenden Rahmenvorschriften widersprechen. Die besonderen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz, vor

allem die bevorstehende Freigabe der Jagdausübung auf großen Gebieten des Landes, verlangen aber auch, daß das Jagdrecht so rasch wie möglich geregelt wird. Der Erlaß von Rahmenvorschriften durch den Bund kann daher nicht abgewartet werden.

Die Staatsforsten werden zum größten Teil von Angehörigen der Besatzungsmacht bejagt. Die Art der Jagdnutzung in Staatsforsten wird bei der Etatberatung geregelt werden. Meine Damen und Herren! Tausende von Jägern in Rheinland-Pfalz wünschen, daß ihnen der Segen des in jahrzehntelanger zäher Arbeit endlich geschaffenen Jagdrecht erhalten bleibt. Dieser Wunsch sei in dem vorgelegten Entwurf eines Landesjagdgesetzes für Rheinland-Pfalz dem Hohen Hause übermittelt. (Beifall CDU.)

Präsident:

Das Wort hat der Abgeordnete Rörig (SPD).

Abg. Rörig:

Meine Damen und Herren! „Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort.“ - Wer die Geschichte aufmerksam beobachtet, der wird feststellen müssen, daß hier immer wieder ein Wandel stattgefunden hat, ein Wandel, nicht nur in den tatsächlichen Verhältnissen, sondern auch ein Wandel in den Aufgaben. Man kann sehen, daß eine jede Generation sich ihr Leben, ihr gesellschaftliches Leben neu gestaltet hat, aus den gesellschaftlichen Erfahrungen heraus, die sie gemacht hat. So ist es unverstänlich, wie hier bei der Schaffung dieses Gesetzes Gedanken zugrunde gelegt worden sind, die in das Jahr 1848 und nicht in das Jahr 1949 gehören. (Zuruf Abg. Hertel: Sehr richtig!) Im Jahre 1848 hat man darum gestritten, daß das Grundeigentum die Grundlage für das Jagdrecht sein soll, weil ja im Jahre 1848 auch die damalige Revolution getragen wurde von liberalem Geiste, weil sie Verhältnisse schaffen sollte, aus den Auffassungen des vorigen Jahrhunderts heraus. Wir sind inzwischen hundert Jahre weitergekommen. (Zuruf Abg. Feller: Scheinbar!) Heute steht über dem Begriff „Eigentum“ der Vorbegriff „Arbeit“. Wir leiten unseren Eigentumsbegriff einzig und allein aus der Arbeit ab, und weil wir das tun, darum können wir zu dem Begriff „Eigentum“, den wir ja gerade in der Verfassung verankert haben, nichts zählen, was nicht auf unserer Arbeit basiert und dazu gehört auch das Jagdrecht. Das Jagdrecht ist nach unserer Auffassung kein Ausfluß des Eigentums an Grund und Boden, sondern das Jagdrecht ist nach unserer Auffassung etwas, was der Allgemeinheit gehört, was der Gemeinde gehören kann, was dem Staat gehören kann. Darum können wir uns mit der Fassung des § 3 des Gesetzes nicht einverstanden erklären. Wir sind bereit, das Jagdrecht des Staates in seinen Bezirken, soweit sie eine bestimmte Größe überschreiten, zu respektieren. Darüber hinaus erwarten wir aber, daß das Jagdrecht den Gemeinden gegeben wird. Der § 3 ist grundlegend für viele andere Paragraphen.

Meine Fraktion erlaubt sich dem Hohen Hause eine Reihe von Abänderungsanträgen vorzulegen, die ich Ihnen jetzt verlesen werde, und ich bitte, die Vorlage an den Hauptausschuß zurückzuverweisen, lege aber Wert darauf, daß die dritte Beratung morgen stattfinden kann. Es wurde vorhin schon ausgeführt: „Dieses Jagdrecht ist die Grundlage dafür, daß nurechnächst die Gemeinden ihre Jagden verpachten können und daß wir endlich einmal auf dem Gebiete des Jagdwesens einigermaßen vernünftige Zustände

bekommen.“ - Wir wollen nicht schuld daran sein, daß da irgendeine Verzögerung eintritt.

Ich darf Ihnen nun die Abänderungsanträge der Sozialdemokratischen Partei vortragen:

§ 3 „Jagdrecht“ erhält folgende Fassung:

„1. Das Jagdrecht steht in ihren Gemarkungen, in den gemeindlichen Jagdbezirken den Gemeinden und in den staatlichen Jagdbezirken dem Staat zu.

2. Die Gemeindegemarkung bildet einen oder mehrere Jagdbezirke.

3. Mehrere Gemeinden können sich zu gemeinsamen Jagdbezirken zusammenschließen.

4. Staatseigene Grundflächen sind Bestandteile der Gemeindejagdbezirke.

5. Liegt ein zusammenhängender staatlicher Grundbesitz von mehr als 75 ha im Gebiet einer oder mehrerer Gemeindegemarkungen, so bildet dieser einen staatlichen Jagdbezirk.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Um die Gestaltung der Jagdbezirke mit den Erfordernissen der Jagdpflege in Einklang zu bringen, können durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden die Jagdbezirke abgerundet und notfalls einzelne Grundflächen von einem Jagdbezirk abgetrennt oder einem anderen Jagdbezirk angegliedert werden. Dies kann auch im Wege des Austausches von Flächen aneinandergrenzender Jagdbezirke geschehen.“

§ 12 Abs. 1 und 2 sind zu streichen.

§ 13 ist zu streichen.

§ 14 ist zu streichen.

In § 15 Abs. 1 erste Zeile kommt an Stelle des Wortes „gemeinschaftlichen“ das Wort: „gemeindlichen“.

Abs. 2 zweite Zeile an Stelle von „Gemeindekasse“ das Wort „Gemeinde“.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ertrag der Jagdnutzung in gemeindlichen Jagdbezirken fließt in den Gemeindehaushalt.“

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein. Jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten.“

Abs. 2 wird gestrichen.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und die Gewähr für waidgerechte Ausübung der Jagd bietet.“

In § 17 Abs. 2 dritte Zeile sind hinter „Zustimmung“ die drei Worte: „des Verpächters und“ einzufügen.

§ 20 wird gestrichen.

Bei § 48 Abs. 1 werden die Worte in der ersten bis dritten Zeile nach „Grundstück“ bis vor „durch Schalenwild“ gestrichen.

Meine Damen und Herren! Insbesondere meine Herren von der CDU! Sie wissen, wir haben in den Ausschüssen um die strittigen Punkte miteinander gerungen. Sie haben sich bereit erklärt, dem Gesetz insofern eine andere Fassung zu geben, als Sie nicht an der Jagdgenossenschaft festgehalten haben und an ihre Stelle die Gemeinde gesetzt haben. Aber was Sie bisher nicht getan haben, ist, daß Sie die Eigenjagdbezirke nicht abgeschafft haben. Meine Damen

und Herren! Wollen wir dieses Kriterium einer reaktionären Auffassung in einem so wichtigen Gesetz in unserem Lande bestehen lassen, wollen wir es dulden, wollen wir es vor unseren Bauern im Lande verantworten, daß nunmehr die Großgrundbesitzer ein Sonderrecht haben sollen? Wir haben ein Bodenreformgesetz geschaffen, wir haben in diesem Bodenreformgesetz den Großgrundbesitz zusammengeschnitten. Wollen wir nun hier in diesem Gesetz wieder etwas hineinbringen, was wir auf der anderen Seite bei der Schaffung des Bodenreformgesetzes herausgebracht haben?

Ich appelliere an Sie! Überdenken Sie die Angelegenheit noch einmal und versuchen Sie mit uns in der Ausschlußbesprechung zu einer Verständigung zu kommen, die unserer Auffassung entspricht, damit wir morgen in dritter Lesung dieses Gesetz zum Wohle unseres Landes verabschieden können. (Beifall.)

Präsident:

Liegen weitere Wortmeldungen vor? Das Wort hat Abgeordneter Migeot (FDP).

Abg. Migeot:

Meine Damen und Herren! Der uns heute vorliegende Gesetzentwurf II,1031 hat beim Durchlaufen der verschiedenen Beratungen in den Ausschüssen von seiner ursprünglichen, vollendeten Form in der Fassung der Drucksache II/850 so manches eingebüßt, was die Jägerschaft des Landes mit Bedauern vermissen wird. Wenn von einzelnen Abgeordneten die Meinung vertreten wird, daß die Jagdausübung ein gewisses Feudalrecht einer kleineren Herrenschaft sei, die sich ihre Zeit damit vertreibt, Wild zu schießen, so muß doch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß erstens es für jeden anständigen Jäger und Waidmann eine selbstverständliche, in den meisten Fällen von Generationen übernommene Ehrenpflicht ist, kein schießender Fleischmacher zu sein, sondern das im deutschen Wald und Feld lebende Wild mit Liebe und Sorgsamkeit zu hegen. Es bedarf jahrelanger Aufbauarbeit, ehe das Revier dem Jäger einen Ertrag bringt; zweitens ist es notwendig, hier festzustellen, daß die Hege des Wildbestandes in den total ruinierten und ausgeschossenen Revieren den anständigen Waidmann viel Opfer an Zeit und Geld kostet. Wenn man in der Abgrenzung der Jagdbezirke nach § 10 eine Benachteiligung der Gemeinden erblickt, so ist es durchaus aus jagdlichen Gründen verständlich, daß bereits abgegrenzte Jagdbezirke bestehen bleiben und ohne wichtige, sachliche Gründe nicht geändert werden, zumal nach § 15 Absatz 3 mit dem Ertrag der Jagdnutzung das Jagdgebiet instand gehalten werden soll und die sich aus der Jagdverpachtung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen sind. Aber letzten Endes gehört nach § 3 das Jagdrecht dem Grundeigentümer und kann nur als selbständig dingliches Recht nicht begründet werden.

Der Gesetzgeber hat damit in juristisch einwandfreier Form die Rechte der Gemeinden gewahrt und zugleich jagdlich unerläßliche Forderungen erfüllt. Meine Fraktion ist aus allen diesen Gründen der Landesregierung bzw. dem Herrn Oberlandforstmeister, dem es trotz mannigfacher Schwierigkeiten gelang, dieses Jagdgesetz in vorliegender Form vorzulegen, zu Dank und Anerkennung verpflichtet und stimmt dieser Gesetzesvorlage zu.

Präsident:

Das Wort hat Abgeordneter Griesbeck (KPD).

Abg. Griesbeck:

Meine Damen und Herren! Es dürfte geschichtlich unbestritten sein, daß in den Bauernunruhen der vergangenen Jahrhunderte die Jagdbeschwerung - dazu gehört auch der Wildschaden - einen ganz hervorragenden Platz eingenommen hat. Wir brauchen nicht weit in unserer Zeit zurückzugehen, so finden wir, daß der Wildschaden, den das Schwarzwild auf den Feldern unserer Bauern in der Eifel, im Hunsrück und im Westerwald angerichtet hat, manchen Bauern zu Verzweiflungsschritten getrieben hat und dazu führte, weil er sich um der großen Not Herr zu werden, irgendwo im Walde aufgefundener Waffen bediente, um gegen die Wildschweinplage vorzugehen, nun hinter Schloß und Riegel sitzt. Ich hoffe, daß die Landesregierung alles tun wird, um eine Amnestierung derjenigen Bauern, die, um ihre Felder und Gemarkungen vor den Wildschweinen zu schützen, gegen das Verbot der Militärregierung, das den Waffenbesitz verbietet, verstoßen haben, beim Inkrafttreten dieses Jagdgesetzes zu erreichen. Auf der anderen Seite steht fest, daß diese Wildschäden und Jagdbeschwerden bis in die heutige Zeit hinein noch fortwirken.

Wir müssen also ein Jagdgesetz nicht nur von der Seite der Jäger, sondern in erster Linie von seiten der Bauern aus betrachten, und wir wollen uns darüber im Klaren sein, daß die Jagd in der vergangenen Zeit das Vorrecht der feudalen und in unserer Zeit das Vorrecht der begüterten Kreise ist. (Zuruf KPD: Und der Militärregierung!) Gestatten Sie mir, daß ich nicht etwa aus dem Kommunistischen Manifest zitiere, sondern Bezug nehme auf das wissenschaftliche Handwörterbuch der Staatswissenschaften: „Die Jagdausübung ist von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet ein ungemein kostspieliges Vergnügen geworden.“ Der Jagdbetrieb eignet sich deshalb nur für unabhängige Leute. Wenn man alles genau betrachtet, so entstehen außer Flurschäden noch viele andere Schäden durch Abreißen von Knospen und Trieben, Verzehr von Früchten, Abschalen der Rinden usw.

Meine Damen und Herren! Es ist keineswegs Jagdfeindlichkeit, was uns dazu bringt, die weniger feudalen Seiten, die Seiten der Bauern näher zu betrachten. Wenn wir uns von diesem Standpunkt aus an das vorliegende Jagdgesetz begeben, müssen wir feststellen, daß noch sehr viel zu ändern und zu verbessern ist. Ich erkenne an, daß der ursprüngliche NS-Jagdgesetzentwurf in den verschiedenen Ausschüssen schon erhebliche Veränderungen erfahren hat. Gemahnt es denn nicht an die hochnotpeinliche Gerichtsordnung Karls V., wenn in § 45 von dem einzelnen Bauern verlangt wird, daß er zuseht, wie eine Schweineherde seine Felder verwüstet und der Bauer sie nicht vertreiben darf, nur weil zufällig der Jagdpächter in einem vielleicht tausend Hektar großen Jagdgebiet sich auf Anstand befindet? Der Mann bekommt für diesen seinen Feldschaden nicht nur keine Entschädigung, sondern er läuft Gefahr für den Fall, daß er nicht zusehen will, daß er noch mit Haft bestraft wird, und zudem an den Jagdberechtigten eine Buße zu zahlen hat. (Zuruf KPD: Hört, hört!)

Wenn ich zu dem Punkt Staatsjagden komme, so glaube ich nicht, daß wir es uns angesichts unserer wirklich prekären finanziellen Verhältnisse - ich drücke mich schon sehr vorsichtig aus - leisten können, für unsere Forstbeamten eine eigene Jagd zu halten. Wir fordern infolgedessen, daß die Staats-

jagd genau so zum Vorteil des Staatssäckels beizutragen hat, wie dies von allen übrigen Dingen, die im Staatsinteresse betrieben werden, verlangt wird. Wir wollen damit nicht irgendwie den wirklich waidbegeisterten Forstleuten den Abschluß verwehren. Dieser Abschluß gehört ja geradezu zu ihrer Aufgabe und besonders zur Hege, auf die in diesem Gesetz entsprechender Wert gelegt worden ist. Wir wollen aber, daß nicht irgendwie für einen bestimmten Beamtenstand Sondervorrechte geschaffen werden, die der übrige Beamtenstand nicht besitzt.

Gestatten Sie mir jetzt, daß ich ganz kurz die einzelnen Paragraphen streife und Ihnen noch ansage, was wir an Ihnen zu beanstanden haben. Meine Damen und Herren! Die Frage der Jagdverwaltung in § 5 ist meiner Auffassung nach gar nicht so schlecht gelöst. Ich kann mir nur eines nicht vorstellen, daß man neben den sogenannten Jagdbeiräten noch Jagdsachverständige benötigt, gerade bei der sogenannten Unteren Verwaltungsbehörde, bei den Kreisbehörden, bei denen schon der sogenannte Kreisjagdbeirat besteht. Man scheint also in diesem Gesetz den Landräten sehr wenig Fachkenntnis und sehr wenige waidmännische Kenntnisse zuzutrauen. Auf der anderen Seite müssen wir feststellen, daß bei den Regierungspräsidenten dieser Jagdbeirat und auch die Jagdsachverständigen übersehen worden sind, und man sollte daher wohl annehmen, daß die Herren Regierungspräsidenten Spezialisten für Waidrecht sind. (Zuruf Abg. Buschmann: Die schießen keine Böcke!). Ich stelle fest, daß man sich ohne weiteres damit hätte begnügen können, bei einzelnen Behörden, Landesbehörden, Bezirksbehörden, Kreisbehörden, einen Jagdrat zu bilden, der bei den zu erlassenden Gesetzen und Bestimmungen mitzuwirken hat. Dann hat man keine selbständige Behörde geschaffen, aber man hat die vorhandene Behörde mit dem nötigen Stab von Fachleuten umgeben. Infolgedessen können dann die aus diesem Gesetz sich ergebenden Angelegenheiten ohne weiteres durch die entsprechenden Leute auf Grund ihrer Sachkenntnis erledigt werden.

Ich komme jetzt zu § 12: Eigene Jagdbezirke.

Meine Damen und Herren! Hierzu hat Herr Kollege Rörig schon klar und eindeutig Stellung bezogen. Wenn Sie hier für eine bestimmte Bodengröße eine Ausnahme schaffen, so verstoßen Sie meiner Auffassung nach gegen Artikel 17 der Verfassung, der eine unterschiedliche Behandlung von Personengruppen sogar dem Gesetzgeber verbietet. Ich darf Sie darauf hinweisen, daß wir nicht Ihre Auffassung teilen können, daß das Jagdrecht an Besitz und Eigentum von Grund und Boden haften und somit ein Ausfluß des Naturrechtes sei, weil wir ja bekanntlich nicht Anhänger der Naturrechtstheorie sind.

Meine Damen und Herren! Warum wollen Sie, wenn Sie sich auf das Naturrecht berufen, nur bis zu dem Zeitpunkt der Entstehung dieses Grundeigentums zurückgehen und nicht zu jenem Zeitpunkt, den man mit dem Volkswirt Bücher das Zeitalter der individuellen Nahrungssuche bzw. das Entstehen der Jägersvölker nennt. Dort war das Jagdrecht das Recht jedes einzelnen Menschen, der das Jagdrecht ausüben mußte, um leben zu können. Da wir nicht jedem ein Schießisen in die Hand drücken können, schießt entweder keiner oder wir schießen alle (Heiterkeit). Weil wir durch gesetzliche Regelung dem kleinen Bauern und dem kleinen Landwirt verbieten zu schießen, müssen wir auch dazu kommen, daß auch der Landwirt, der über 75 ha Land besitzt, dieses Recht nicht be-

willigt erhält. Wir müssen durch die Einreihung seines Grund und Bodens in die Gemeinschaftsjagd dafür sorgen, daß er nicht besser gestellt ist als der kleine Bauer.

§ 13 verlangt für eine sogenannte Gemeinschaftsjagd einen Jagdbezirk von wenigstens 250 ha. Gestatten Sie, meine Damen und Herren, hier festzustellen, daß die Festsatzung auf 250 ha unserer Auffassung nach den volkswirtschaftlichen Belangen nicht ganz entspricht. Es ist eine altbekannte Tatsache, daß eine nicht allzu große Jagd kein Überhandnehmen des Wildschadens hervorruft, sondern daß diese mittlere Jagd einen Wildschaden nach sich ziehen wird, wie er für den Bauern und die Landwirtschaft erträglich ist. Bei zu großen Jagden wird der Wildschaden allzu leicht überhand nehmen. Außerdem wird durch die Verkleinerung der Jagden die Zahl derjenigen größer, die es sich auf Grund ihres Geldbeutels erlauben können, eine Jagd zu pachten, die Nachfrage größer. Durch diese Unterteilung werden die Preise steigen und die Gemeinden werden davon profitieren. Ich schlage deshalb vor, daß wir an Stelle von 250, 150 ha setzen, und daß wir diese vorhandenen Ausnahmebestimmungen ohne weiteres bestehen lassen.

In § 15 kann die Gemeindevertretung beschließen, die Jagd auf eigene Rechnung bzw. auf Rechnung der Gemeindekasse durchführen und durch angestellte Jäger bejagen zu lassen. Ich glaube, daß wir hier ohne weiteres auch bevollmächtigte Jäger zulassen könnten, damit die Gemeinde in die Lage versetzt wird, auch Jagdliebhaber aus ihrer Gemeinde als abschlußberechtigte Jäger zuzulassen. Warum die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde zu einem Beschluß des Gemeinderates erforderlich sein sollte, ist mir rätselhaft. Das widerspricht meiner Auffassung dem Selbstverwaltungsrecht, das den Gemeinden zusteht. Bei den Jagdpachten haben wir die langen Fristen von 9 und 12 Jahren zu rügen. Ich weiß, daß Sie mir entgegenhalten werden: Durch die lange Frist wird die Kontinuität der Hegen gewährleistet. Ich glaube, daß bei richtiger Auswahl der Jäger diese Kontinuität auch bei kürzeren Fristen gewahrt wird. Nur ist die Möglichkeit gegeben, daß auch einmal ein anderer zum Zuge kommt.

Der § 17 bringt eine Beschränkung der Zahl der Jagdpächter, und zwar ist dies eine Kann-Beschränkung. Ich glaube aber, daß diese Kann-Beschränkung gerade daraufhin angewendet werden kann, den wohlhabenden Jagdliebhabern die Ausübung der Jagd zu erleichtern. Deswegen sind wir dagegen.

§ 20. Hier stehe ich im Einvernehmen mit Herrn Kollegen Rörig auf dem Standpunkt, daß er gestrichen werden muß, weil er eine Sonderstellung der größeren Gutsbesitzer hervorgerufen hat und sogar einen juristischen Irrtum darstellt. Ich glaube nämlich, daß die §§ 571 bis 579 des BGB. gerade das Gegenteil von dem sagen, was hier gefordert wird, denn diese Paragraphen vertreten die These: Kauf bricht nicht Miete oder Pacht! Ob der Pachtvertrag nach dem Tode des Pächters vererbbar sein soll oder nicht, wird von uns negativ beantwortet, ist aber nicht wesentlich.

Sehr interessant ist der § 27, der, wie schon der Herr Vertreter des Agrarpolitischen Ausschusses festgestellt hat, einen Widerspruch enthält. Über diesen Widerspruch hinaus müssen wir uns noch mit einem zweiten Widerspruch befassen: Es heißt hier: „Der Jagdschein muß versagt werden Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind“. § 29 besagt dagegen, daß diese Personen, die über 14 Jahre alt sind, einen sogenannten

Jugendjagdschein bekommen können, während das Gesetz in § 27 Abs. 2 diejenigen Personen restlos ausschließt, die entmündigt sind. Ich habe noch nie gehört, daß junge Leute von 14 bis 18 Jahre mündig waren. Warum hier mit zweierlei Maß gemessen wird, verstehe ich nicht. Meine Damen und Herren! Ich fürchte, daß hier vielleicht unterbewußt oder unbewußt oder vielleicht sogar sehr bewußt jene Auffassung sich eingeschlichen hat, die auf dem Standpunkt steht, daß die Jagd die beste Vorbereitung für den Kriegsdienst ist (Zuruf: Oho!). Ich zitiere aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, in dem die Jagd weiterhin definiert wird als „des heiteren Kriegsgottes lustige Braut“. Ich glaube nicht, daß einer von Ihnen, meine Damen und Herren, daß irgend jemand diesen vielleicht vom nazistischen Standpunkt aus zu rechtfertigenden Grundsatz vertreten und dem beistimmen will, sondern ich bin überzeugt, daß es früh genug ist, wenn unsere jungen Leute mit 18 Jahren auf die Jagd gehen können, sodaß man den Jugendjagdschein beseitigen kann, vor allem nach dem Widerspruch, der darin besteht, daß entmündigte Leute keinen Jagdschein bekommen, während noch nicht mündige Jugendliche ihn erhalten sollen.

Zu § 37 Abs. 2, glaube ich, daß die Bestrafung desjenigen Jagdpächters, der sein Wild aus eigenem Verschulden in Not geraten läßt, viel zu gering ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man hier bei wiederholten Feststellungen unbedingt dafür sorgen muß, daß diesem Jagdpächter der Jagdschein entzogen wird.

Ich komme nunmehr zu § 39 und stelle fest, daß der letzte und neueste Entwurf sogar über das NS-Jagdgesetz in seinem § 17 hinausgeht, weil mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde sogar Parforce-Jagden zulässig sind. Ich glaube, daß unsere Erwerbslosen, unsere Kriegskrüppel, unsere Rentempfänger und Kleinrentner ob eines solchen Paragraphen froh sind, weil sie sich dann wenigstens an diesen schönen Uniformen satt sehen können als Ersatz dafür, daß sie sich nicht richtig satt essen können. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß in einem demokratischen Staat im 20. Jahrhundert nicht ein Passus, wie er sich noch nie im deutschen Jagdrecht gefunden hat, heute aufgenommen werden muß, ein Passus, der früher noch nicht vorhanden war.

Zu § 44. Zu dem Schutz des Wildes stelle ich fest, daß unter Absatz 2 sich Bestimmungen befinden, die unseren Bauern draußen bestimmt keinen großen Spaß bereiten. Ich wohne z. B. mutterseelenallein mitten auf weiter Flur. Ich habe einige Katzen, weil ich nicht gerne möchte, daß mich Mäuse und Ratten auffressen. Auf Grund dieses Paragraphen werde ich gezwungen sein, in Zukunft meiner Katze zwar keine Schellen, sondern Halsbänder anzulegen und sie an Ketten zu legen (Heiterkeit), denn ich kann unmöglich verhindern, daß sie sich nur in einem Umkreis von 200 m vom Haus entfernt bewegen. Dasselbe gilt auch von den Vieh-Hunden. Stellen Sie sich vor: Irgend ein halb erwachsener Junge eines Bauern hütet Vieh, 800 bis 1000 m vom Dorf entfernt, und hat zur Unterstützung einen Vieh-Hund. Plötzlich taucht ein Hase oder ein Reh auf, der Köter (Heiterkeit), ich meine, Vieh-Hunde sind ja meistens nur Köter (starke Heiterkeit!), wird sich sofort aus seiner uralten Jagdleidenschaft heraus auf die Jagd begeben und wird wahrscheinlich dabei - und nicht nur wahrscheinlich, sondern mit tödlicher Sicherheit - den Kürzeren ziehen und vielleicht nach einer Viertel Stunde Jagd mit heraushängender Zunge ergebnislos zurückgekehrt

sein. Auf Grund Ihres Gesetzes kann der Hund, der ohne irgendwelches Ergebnis hinter dem Wild herjagd, abgeknallt werden, und der Bauer kann schauen, wo er einen anderen herbekommt. Ein abgerichteter Vieh-Hund ist nicht ganz so leicht zu haben.

§ 45 Abs. 1. Über diese wunderbare feudale Bestimmung brauche ich mich nicht mehr weiter auszulassen.

§ 49 sieht unter Absatz 2 vor, daß die Ersatzpflicht für den Wildheger in einem eingefriedeten Gehege nicht eintritt, wenn dieses Gehege durch höhere Gewalt oder von Dritten beschädigt wurde. Aber ich glaube, daß diese Auffassung im strikten Gegensatz zur gewöhnlichen Haftpflicht des Tierhalters steht. Wer ein Pferd oder ein sonstiges Tier hält, hat für jeden Schaden aufzukommen (Zuruf: Nur für verschuldeten Schaden!) Das möchte ich dahingestellt sein lassen, Herr Kollege, darüber bin ich mir noch nicht ganz klar (Heiterkeit).

Zu § 51 ist noch festzustellen, daß hier von den einzelnen Landwirten gefordert wird, daß im Interesse der Jagdpächter die Gärten, Obstgärten und sonstigen Kulturen eingefriedet werden sollen. Vielleicht würde es sich empfehlen, anstelle eines Paragraphen eine Bestimmung zu bringen, in der den Jagdliebhabern die Auflage gemacht wird, gefährliche Waldgebiete, in denen sich Schwarzwild befindet, von sich aus mit einem Gehege zu umgeben, damit das bäuerliche Besitztum nicht wie bisher gefährdet wird. Mit welchem Recht man vom Bauern verlangt, daß er z. B. Draht und Zäune anbringt, ist nicht ganz erfindlich. Ich darf darauf hinweisen, daß heute nur eine kleine Einfriedung, wenn sie einigermaßen dauerhaft sein soll, schon viele Hundert Mark kostet. (Zuruf Abg. Feller: Nicht umsonst § 51! - Zuruf Abg. Röhle: Ja man merkt es, der spricht ja darüber!). Die Geltendmachung des Schadens binnen einer Frist von drei Tagen ist für einen erheblichen Teil der Bauern, der vielleicht fernab von seinem Ortsbürgermeister wohnt, zu kurz befristet. Wir schlagen vor, die Frist auf 8 Tage festzusetzen.

Meine Damen und Herren! Sie sehen, daß wir eine ganze Reihe von Bestimmungen, feudale Überbleibsel, die aus der Vergangenheit in diesem Gesetz mitübernommen sind, beanstanden müssen. Ich habe im Auftrage meiner Fraktion mitzuteilen, daß wir das Gesetz, so wie es uns augenblicklich vorliegt, nicht akzeptieren werden. Wir werden uns aber im Interesse der Tatsache, daß durch den Zufluß von Jagdpacht an die Gemeinden die finanzielle Situation der Gemeinden auch nach unserer Auffassung eine Aufbesserung erfahren dürfte und vor allem deswegen, weil mit der Annahme dieses Gesetzes nunmehr wieder für deutsche Personen die Jagd freigegeben wird, nicht gegen dieses Gesetz stimmen, sondern uns in diesem Falle der Stimme enthalten.

Präsident:

Der Ältestenrat hatte zwar beschlossen, die Redezeit auf 10 Minuten zu beschränken, ich hatte aber nicht darüber abstimmen lassen. Da aber die Rede des Abgeordneten Griesbeck so anregend war, glaube ich, daß wir nichts dagegen einzuwenden hatten, wenn ich die Redezeit in diesem Falle überschreiten ließ.

Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Drathen (CDU).

Abg. Drathen:

Meine Damen und Herren! Ich beabsichtige keinesfalls, die Redezeit so weit wie meine Vorredner auszu dehnen. Es ist genug und eingehend über das Gesetz gesprochen worden. Die Fraktion der CDU begrüßt das Jagdgesetz und begrüßt es lebhaft, weil sie darin einen Fortschritt nach der Richtung hin sieht, wie wir sie alle wünschen. Herr Abgeordneter Rörig sagte: „Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort“. Ich glaube, daß wir in dem vorliegenden Jagdgesetz eine Fortentwicklung des Jagdrecht sehen, wie wir es nur begrüßen können. Wir sehen darin keineswegs die Fortsetzung einer ewigen Krankheit, wie sich unser Jagdrecht in den letzten 100 Jahren entwickelt hat. Wir haben in unserem Lande vielleicht das beste Jagdrecht der Welt gehabt! (Zuruf Abg. Hertel (SPD): In der Pfalz wars besser! - Zuruf Abg. Buschmann (KPD): Deutschland, Deutschland über alles!). Es bezieht sich das, was ich gesagt habe, auf das Jagdrecht, und wer mich kennt, weiß genau, daß ich es ablehne, eine Nation oder ein Land über ein anderes Land zu stellen.

Das zu ihrer Orientierung, Herr Buschmann. Ich gehe mit Herrn Abgeordneten Rörig 100 Jahre zurück, wenn ich das Jagdrecht vertrete, verstehe mich aber nicht dazu, mit Herrn Kollegen Griesbeck auf 1000 Jahre zurückzugehen. (Zuruf Abg. Röhle (SPD): Das alte 1000jährige Reich!). Wenn wir dieses Jagdrecht, dieses Lebensrecht oder, wie er sagte, Grundrecht noch hätten, dann würden wir heute kaum Gelegenheit haben, noch über ein Jagdgesetz uns zu unterhalten, weil dann kein Wild mehr da wäre (Zuruf: Um so besser!). Nein, ich stehe auf einem anderen Standpunkt. Es gibt viele Menschen, die sich an der Natur und am Wild auch seelisch erholen, die da eine Erholung für das Herz und Gemüt suchen. Ich bedaure, daß Sie mir da nicht zu folgen vermögen und wollen. Vielleicht geht Ihnen dafür ein gewisser Sinn ab. (Zuruf Abg. Völker (SPD): Es kann nicht jeder Böcke schießen. - Abg. Feller: Sie schauen nach der falschen Seite, Herr Drathen, der Zuruf kam von der Mitte. - Abg. Röhle (SPD): Die tollsten Böcke werden von der Linken geschossen!)

(Glocke des Präsidenten.)

Auch wir gehen bei der Betrachtung des Jagdgesetzes von den Interessen der Landwirtschaft aus. Wir wollen, daß unsere Gemeinden zu günstigen Preisen ihre Jagdrechte unterbringen und verpachten können. Dies ist aber nur möglich, wenn auch ein gewisser Wildbestand vorhanden ist. Denn an einer Jagd ohne Wild hat keiner Interesse. Ich möchte dazu bemerken, daß auch die Werte, die unserer Volkswirtschaft durch die Jagd zufließen, nicht zu unterschätzen sind. (Zuruf Abg. Völker: Ob die den Wildschaden aufwerten?). Die Wildschäden betragen, so, wie ich sie aus dem Gedächtnis sagen kann, zu normalen Zeiten, wenn wir unter normalen Bedingungen das Jagdrecht ausüben können, noch keine 3% von dem gesamten Erlös, der aus der Jagdpacht zu erzielen ist. Sie dürfen dabei nicht nur an das Wild denken, das verkauft wird, sondern Sie müssen auch an andere Sparten der Jagdwirtschaft denken, die durch die Jagdausübung irgend wie interessiert und beschäftigt werden.

Der Abgeordnete Rörig hat eine Menge von Anträgen eingebracht, auf die ich mir versage einzugehen, weil ich abwarten möchte, zu welchem Entschluß wir

heute bei der Beratung im Ausschuß kommen. Ich behalte mir deshalb meine endgültige Stellungnahme für morgen vor. Mit Recht hat der Berichterstatter, der Abgeordnete Gibbert, darauf hingewiesen, daß im § 27 und § 28 ein Widerspruch liegt. Ich stelle daher im Namen der Fraktion der CDU den Antrag, den § 27 Ziffer 8 wie folgt zu ändern:

Im Abs. (1) Ziffer 8 muß es heißen: „Personen, die nach der Landesverordnung zur politischen Säuberung im Lande Rheinland-Pfalz vom 17. April 1947 nicht wählbar sind“.

Wenn der Abgeordnete Griesbeck sagte, daß es verboten sei, nach § 27 das Wild zu verscheuchen, wenn der Jagdpächter im Revier ist, um das Wild abzuschießen, so ist diese Fassung gerade im Interesse des Abschusses des Wildes getroffen worden. Denn es ist sinnlos, zur Jagd zu gehen, wenn gleichzeitig die Jagdausübung dadurch verhindert wird, indem das Wild, was austritt oder zum Schuß hereinwechselt, durch das Verscheuchen eben nicht zur Strecke gebracht werden kann.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der Wunsch des Herrn Griesbeck, die Jagdparzellen möglichst klein zu machen, um dadurch höhere Preise zu erzielen, eigentlich gegen seine Theorie verstößt, daß möglichst Minderbemittelte auch zur Jagd gehen können, denn je teurer die Jagdpachten sind, um so weniger Minderbemittelte können sich die Jagd leisten, Herr Griesbeck. (Zuruf Abg. Griesbeck (KPD): Ich meinte die Jagden von 10 000 ha).

Wir begrüßen, wie schon eingangs gesagt wurde, dieses Jagdgesetz, endgültige Stellungnahme behält sich meine Fraktion zur morgigen Lesung vor.

Präsident:

Meine Damen und Herren! Wir kommen nunmehr zur Abstimmung in der zweiten Lesung. Ich darf vielleicht mit Genehmigung der Antragsteller der Abänderungsanträge bitten, daß wir diese Abänderungsanträge jetzt nicht im Einzelnen zur Abstimmung stellen, sondern über den vorliegenden Entwurf abstimmen und die Abänderungsanträge jeweils morgen in der dritten Lesung mit zur Abstimmung stellen. Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Ich rufe auf Abschnitt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, Einleitung und Überschrift. Wer dem Gesetzentwurf wie in Drucksache II/1031 zustimmen will, bitte ich, die rechte Hand zu erheben. - Mit Mehrheit wurde das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zu **Punkt 13 der Tagesordnung: Erste Beratung eines Landesgesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände - Soforthilfegesetz** (Drucksache II/1024).

Der Ältestenrat schlägt vor, dieses Gesetz noch heute abend im Finanzausschuß zu beraten und gegebenenfalls morgen die zweite und dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen.

Wer dem Gesetz in erster Lesung die Zustimmung geben will, bitte ich, die rechte Hand zu erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zu **Punkt 14 der Tagesordnung: Wahl eines Landtagsausschusses zur Festsetzung der Wahlkreisgrenzen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz**.

Auf Grund des Gesetzes über die Wahl des ersten Bundestags erfolgt die Einteilung der Stimmbezirke durch die Landtage. Da mit der Veröffentlichung des

Wahlgesetzes in den nächsten Tagen zu rechnen ist, schlägt der Ältestenrat vor, den Ältestenrat als Sonderausschuß für diesen Zweck zu bestimmen mit der Maßgabe, daß entgegen den Bestimmungen über den Ältestenrat die Mitglieder desselben für diesen Ausschuß von den Parteien ausgewechselt werden können, soweit es sich nicht um Präsidenten handelt.

Wer diesem Vorschlag des Ältestenrates seine Zustimmung geben will, bitte ich um Erhebung der rechten Hand.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Abg. Hertel (SPD):

Wir beantragen, daß sich heute abend der Hauptausschuß nochmals mit dem Jagdgesetz befaßt.

Präsident:

Wir wollen die Ausschußsitzungen festlegen, und zwar hat der Haushalts- und Finanzausschuß heute abend zu beraten: das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, das Soforthilfegesetz und auf Antrag der CDU die Wohnungsbauabgabe.

In der Frage der Wohnungsbauabgabe soll der Sozialpolitische Ausschuß mit hinzu gezogen werden.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich schlage vor, da es 18 Uhr ist, in einer Viertel Stunde mit den Sitzungen zu beginnen.

Abg. Dr. Zimmer (CDU):

Ich darf vorschlagen, den Zeitpunkt so festzusetzen, daß die Fraktionen noch Gelegenheit haben, zuvor noch unter sich zu diesen Gesetzen Stellung zu nehmen und die Beratungen auf 20 oder 20.30 Uhr festzusetzen.

Präsident:

Sind Sie damit einverstanden?

Abg. Feller (KPD):

Ich möchte vorschlagen, daß wir auch noch in dieser Ausschußsitzung das Wiedergutmachungsgesetz beraten, nachdem heute morgen im Ältestenrat die Zustimmung gegeben wurde, daß alles getan werden soll, um das Gesetz schnellstens zu verabschieden.

Präsident:

Herr Abgeordneter Feller, ich werde im Hauptausschuß eine Erklärung abgeben, die mir soeben von der Regierung mitgeteilt wurde.

Also legen wir fest 20.30 Uhr, und zwar in Zimmer 1 tritt der Hauptausschuß zusammen, im Zimmer der CDU treten der Sozialpolitische Ausschuß und der Haushalts- und Finanzausschuß zusammen und beraten zunächst die Wohnungsbauabgabe und anschließend der Haushalts- und Finanzausschuß das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz und das Soforthilfegesetz.

Sind Sie damit einverstanden? Ich möchte dringend bitten, pünktlich 20.30 Uhr die Ausschußsitzungen zu beginnen.

Die Sitzung ist geschlossen. Die nächste Sitzung des Landtags findet morgen früh, 9 Uhr, statt, um 8.45 Uhr die Sitzung des Ältestenrates im Ältestenratzimmer.

Schluß der Sitzung: 18.10 Uhr.